

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gem. § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einführung	2
2. Zuständigkeit	3
3. Leistungsberechtigter Personenkreis	3
4. Antragsverfahren	4
5. Begriffsbestimmungen	4
6. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	5
7. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bekleidung	7
8. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt	8
8.1 Erstaussstattung bei Schwangerschaft	9
8.2 Erstaussstattung bei Geburt	9
9. Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	10
10. Allgemeine Bestimmungen und Festlegungen	10
11. Erweiterter Personenkreis	11
12. Pauschalierung	12
13. Berichtswesen	12
14. Aktualisierung der Richtlinie	13
15. Inkrafttreten der Richtlinie	13

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag auf Leistungen für einmalige Bedarfe

Anlage 2 – Übersicht zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe

 Teil A – Erstaussstattung Wohnung und Haushaltsgeräte

 Teil B1 – Erstaussstattung Bekleidung

 Teil B2 – Erstaussstattung Schwangerschaft und Geburt

Anlage 3 – Auszug Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit § 24 SGB II

Anlage 4 – Übersicht gerichtliche Entscheidungen

Anlage 5 - Auszug Rundschreib. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021/3

 vom 09.11.2021 zu § 31 Abs. 2 SGB XII

Fassung vom 12.01.2023

1. Einführung

- Die Stadt Dessau-Roßlau ist Trägerin der Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). 1
- Diese umfassen im Einzelnen Leistungen zur Deckung der Bedarfe für 2
- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, 3
 - Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- Diese einmaligen Beihilfen sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Leistungsberechtigten für eine geordnete Haushaltsführung und eine angemessene Lebensführung gewährleisten. 4
- Aufgrund der jährlichen Veränderung der Verbraucherpreise, der ständig steigenden Inflation sowie der gesetzlichen Änderungen und Rechtsprechungen war eine Überarbeitung und Fortschreibung der alten „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ aus dem Jahr 2008 notwendig. 5
- Die Evaluierung der Pauschalen für die Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II und nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII erfolgte auf der Grundlage der durchgeführten Erhebung von Marktpreisen Ende 2021 bis Anfang 2022 sowie deren Anpassung an die Inflationsrate mit Stand 30.06.2022. 6
- Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung sowie der gleichmäßigen Ausübung von Ermessen in den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau. In begründeten Einzelfällen kann von getroffenen Regelungen abgewichen werden. 7
- Die Richtlinie sowie die ermittelten Preise sollen für die Gewährung von Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge zur Orientierung dienen. 8

2. Zuständigkeit

- Die Zuständigkeit der Stadt Dessau-Roßlau als kommunaler Träger für die Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB II. 9
- Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II liegt nicht bei der Stadt Dessau-Roßlau sondern bei der Bundesagentur für Arbeit und ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 SGB II. 10
- Die Zuständigkeit der Stadt Dessau-Roßlau als kommunaler Träger für die Gewährung von Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII ergibt sich aus § 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII i. V. m. §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII. 11
- Für die Aufgaben des Jobcenters Dessau-Roßlau gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-2 SGB II ist die Richtlinie bindend. 12
- Im Rechtskreis des SGB XII ist diese Richtlinie im Rahmen der Gewährung von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII anzuwenden. 13
- Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel SGB XII gelten die Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Rundschreiben 2021/3 zu § 31 SGB XII). Ausnahme hierzu bilden die ermittelten Pauschalen und Preise für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem Dritten Kapitel SGB XII. Diese finden auch für das IV. Kapitel SGB XII Anwendung. 14
- Für stationär betreute Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen liegt die sachliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 AG SGB XII beim überörtlichen Sozialhilfeträger des Landes Sachsen-Anhalt. Hier sind die Regelungen der geltenden Arbeitshinweise der Sozialagentur Sachsen-Anhalt anzuwenden. 15

3. Leistungsberechtigter Personenkreis

- Zum Kreis der leistungsberechtigten Personen gehören 16
- Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
 - Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld sowie

- Personen, die diese Leistungen nicht benötigen, die einmaligen Bedarfe jedoch aus eigenen Kräften und Mittel nicht voll decken können.

4. Antragsverfahren

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II sind gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II gesondert zu beantragen und werden nicht bereits von dem allgemeinen Leistungsantrag umfasst (siehe Antrag Anlage 1). 17

Ebenso sind die Leistungen nach § 31 SGB XII für das IV. Kapitel SGB XII gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 SGB XII i. V. m. § 42 Nr. 2 SGB XII gesondert zu beantragen (siehe Antrag Anlage 1). 18

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem III. Kapitel SGB XII. Hier greift § 18 Abs. 1 SGB XII (bei Bekanntwerden des Hilfebedarfs). 19

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens und Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen wird bei formloser Beantragung oder Bekanntwerden des Hilfebedarfes ein Antragsformular (Anlage 1) ausgereicht. 20

5. Begriffsbestimmungen

Eine Erstausstattung liegt vor, wenn es sich um eine erstmalige Anschaffung handelt. Der Bedarf muss tatsächlich bestehen. 21

Konkret bedeutet das, dass z. B. die Wohnungsausstattung/Bekleidung oder das einzelne Haushaltsgroßgerät nicht vorhanden ist bzw. die leistungsberechtigte Person vorher nicht im Besitz einer Wohnungsausstattung/Bekleidung oder einzelner für das Wohnen erforderlicher Gegenstände/einzelner Bekleidungsstücke war und der Bedarf auch nicht durch Schenkung oder Anschaffung vor Antragstellung gedeckt wurde. 22

Der Anspruch muss sich nicht auf eine komplette Ausstattung beziehen, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände/einzelne Bekleidungsstücke beschränken, wenn diese erstmalig benötigt werden. 23

Die Erstausstattung ist von einer notwendigen Ersatzbeschaffung/Wiederbeschaffung abzugrenzen. Sind beantragte Gegenstände bereits einmal vorhanden gewesen und sind nun abgenutzt (Verschleiß), defekt oder in der neuen Wohnung nicht mehr einsetzbar, handelt es sich nicht um eine Erstausstattung, sondern um eine Ersatzbeschaffung. Dieser 24

Bedarf ist vom Regelsatz gedeckt. Es ist kein Bedarf für eine Erstausrüstung anzuerkennen.

Zu beachten ist: Geht der bisher noch brauchbare Hausrat/Bekleidung aufgrund eines zeitlich eingrenzbaeren, plötzlich auftretenden besonderen Ereignisses unter (kein schleichender Verschleiß, sondern plötzliches Auftreten, außerhalb des Abnutzungsverhaltens), so kann im Einzelfall auch eine Erstausrüstung möglich sein. 25

Eine Wohnungserstausrüstung umfasst sämtliche angemessene wohnraumbezogene Gegenstände im Sinne des Grundsicherungsrechts, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen (menschenswürdiges Leben) ermöglichen. 26

Bekleidungserstausrüstung umfasst sämtliche einfache und grundlegende Bekleidung, die eine menschenwürdige Bekleidung ermöglicht (Grundbedarf). 27

Konkrete Vorgaben zu den einzelnen einmaligen Beihilfen sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen. 28

6. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Einer Erstausrüstung für die Wohnung bedarf es insbesondere bei 29

- erstmaligem Bezug einer Wohnung nach Auszug aus dem Elternhaus sofern die vorhandenen Ausstattungsgegenstände bei den Eltern verbleiben
- Auszug aus einer Einrichtung oder teilmöblierten Wohnung, in der die Wohnungsausstattung gestellt wurde (z. B. Frauenhäuser)
- Bezug einer Wohnung nach vorherigem Wohnen in öffentlichen Unterkünften oder möbliertem Wohnraum und eine Grundausrüstung nicht mehr vorhanden ist
- Bezug einer Wohnung nach Haftentlassung, wenn während des Haftaufenthaltes der Erhalt der Möbel nicht möglich war
- Aufnahme in eine Wohnung der dezentralen Unterbringung und Übernahme dieser Wohnung nach dem Zuzug aus dem Ausland, wenn keine Grundausrüstung durch die Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellt wurde
- Trennung, wenn die Wohnungsausstattung oder Teile davon beim Partner verbleiben und kein durchsetzbarer Anspruch auf Herausgabe besteht

- Auftreten von außen einwirkenden außergewöhnlichen Umständen, in deren Folge die Zerstörung oder die Unbrauchbarkeit der gesamten wohnraumbezogenen Gegenstände oder eines erheblichen Teils eingetreten sind (z. B. Wohnungsbrand, Wasserschaden, Schädlingsbefall, Zerstörung des Wohnungsinventars durch Dritte). Dabei ist auch zu prüfen, ob Ansprüche gegen eine (Hausrat-) Versicherung oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte bestehen.

Weiterhin kann eine Erstausrüstung, bezogen auf einzelne Bedarfsgegenstände, gewährt werden u. a. bei **30**

- Anschaffungen bei Familienzuwachs, Wahrnehmung Umgangsrecht
- erstmaliger Anschaffung einer Waschmaschine, wenn in der Vergangenheit andere Waschmöglichkeiten genutzt wurden,
- erstmaliger Anschaffung einer Küche, eines Kühlschranks/einer Kochgelegenheit, wenn die vorherige Wohnung über eine Einbauküche verfügte,
- Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Ausstattungsgegenstände durch den Gerichtsvollzieher.

Keine Bedarfe der Erstausrüstung sind anzuerkennen, **31**

- wenn der Bedarf durch personenbezogene Faktoren, wie mangelnde Sorgfalt, Vernachlässigung/Beschädigung über einen längeren Zeitraum entstanden ist (z. B. bei Zerstörung der Wohnungseinrichtung während einer langjährigen Suchterkrankung, übermäßige Abnutzung und sonstige Zerstörung),
- wenn bereits bewilligte Leistungen nicht zweckentsprechend zur Erstausrüstung verwendet wurden oder
- Gegenstände durch Weggabe nicht mehr vorhanden sind.

Die Gewährung der Wohnraumerstausrüstung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II ist bei Antragsstellern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 24 Abs. 6 SGB II davon abhängig, ob der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für die Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Der § 22 Abs. 5 SGB II ist zu beachten. **32**

Was insbesondere im Einzelnen von der Erstausrüstung der Wohnung umfasst ist, ist der Anlage 2 – Teil A zu entnehmen. **33**

Nicht vom Bedarf umfasst sind Geschirrspülmaschine, Trockner, Fernseher, Computer, Fax, Scanner, Kühltruhe, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Toaster, Eierkocher, Teppichboden, Tapeten. Der **34**

Austausch funktionstüchtiger Gegenstände ist ebenfalls nicht vom Bedarf umfasst.

Die Gewährung eines Teppichbodens bzw. eines Spielteppichs i. S. einer Wohnraumerstausstattung für ein Zimmer kann bedarfsbezogen bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr gewährt werden. **35**

Entstehende Anschlusskosten oder Transportkosten für elektrische Geräte (z. B. Waschmaschine, Elektroherd) können zusätzlich und in der tatsächlichen Höhe übernommen werden, soweit der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner Selbsthilfeverpflichtung nicht eigenständig dazu in der Lage ist. Entsprechende Nachweise, ärztliche Atteste o.ä. sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen. **36**

Aufbaukosten für Möbel, insbesondere für Küchenmöbel, kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z. B. wenn der Leistungsberechtigte selbst dazu objektiv nicht in der Lage ist und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte hat, die helfen können. Entsprechende Nachweise, ärztliche Atteste o.ä. sind vom Leistungsberechtigten vorzulegen. Vor Entscheidung über diese Leistung sind mind. zwei Kostenvoranschläge vorzulegen. **37**

Leistungsberechtigte, die in Wohngemeinschaften leben, erhalten grundsätzlich die Wohnraumerstausstattung/Wohnungserstausstattung für einen 1-Personenhaushalt. Allerdings ist aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips zu prüfen, ob Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume ggf. bereits vorhanden sind bzw. nur ein anteiliger Bedarf besteht. Ein solch anteiliger Bedarf kommt in gemeinsam genutzten Zimmern wie Küche/Gemeinschaftsraum in Betracht. In diesen Fällen ist lediglich ein anteiliger Bedarf anzuerkennen. **38**

Die Einzugsrenovierung zählt nicht zur Erstausstattung, sondern ist den Aufwendungen für die Unterkunft zuzurechnen. **39**

7. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bekleidung

Einer Erstausstattung für die Bekleidung bedarf es insbesondere bei erstmaliger Anschaffung, Verlust der vollständigen Bekleidung (z.B. Wohnungsbrand) oder wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht (z.B. Obdachlosigkeit, lange Haftzeiten, krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen, die deutlich über die normalen Schwankungen hinausgehen, krankheitsbedingten Wachstum von Kindern in kurzen Zeitabschnitten). Eine ärztliche Bescheinigung/Bestätigung ist als Nachweise vorzulegen. **40**

- Ein Bedarf aufgrund allg. Verschleißes ist nicht anzuerkennen. 41
- Strafgefangene können gemäß § 75 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bei Entlassung einen Anspruch auf ausreichend Bekleidung haben, die von den Justizvollzugsanstalten gestellt wird. Diese Bekleidung ist bei der Ermittlung des Bedarfs zu berücksichtigen. Ein entsprechender Nachweis der Strafvollzugsanstalt ist vorzulegen. 42
- Der Bekleidungsbedarf umfasst eine notwendige Grundausrüstung an Bekleidung zuzüglich Sommer- oder Winterbekleidung einfachen Standards. Was im Einzelnen von der Erstausrüstung insbesondere umfasst ist, ist der Anlage 2 Teil B1 zu entnehmen. 43
- Bei Kindern gehört die Kleidung, die sowohl aufgrund von Wachstum als auch wegen erhöhten Verschleißes in kurzen Zeitabschnitten zu ersetzen ist, zum regelmäßigen Bedarf und ist im Regelsatz enthalten. 44
- Ein Bedarf an Kleidung für besondere Anlässe wie Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt ebenfalls weder unter § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und noch unter § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII. 45

8. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

- Die Gewährung der Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt kann nur durch Vorlage des Mutterpasses erfolgen. Dieser gibt Aufschluss über eine bestehende Schwangerschaft und über den voraussichtlichen Entbindungstermin. 46
- Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sollen die spezifisch ausgelösten erhöhten Bedarfe decken. Speziell sind bei schwangeren Personen Bedarfe für Schwangerschaftsbekleidung anzuerkennen und bei den neugeborenen Kindern Bedarfe für die Erstausrüstung an Bekleidung sowie die Anschaffung aller Möbel und sonstiger Gegenstände, die für ein neugeborenes Kind benötigt werden. 47
- Bei erneuter Schwangerschaft ist zu prüfen, ob Teile der Erstausrüstung noch vorhanden sind und ggf. ein Teilbedarf gedeckt ist. Liegt die vorangegangene Geburt weniger als drei Jahre zurück, ist lediglich von Ergänzungsbedarfen auszugehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, ggf. durch Hausbesuch. 48
- Eine Rückforderung der gewährten Leistungen bei einer Fehl- oder Totgeburt erfolgt nicht. Es ist von einer zweckentsprechenden Verwendung auszugehen. 49

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII besteht unabhängig davon, ob die leistungsberechtigte Person Zuwendungen aus der Bundesstiftung Mutter-Kind-Stiftung erhält (§ 5 MuKStiftG). Gleiches gilt für Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Anrechnung dieser Zuwendungen als Einkommen ist nicht zulässig. 50

Diese einmaligen Bedarfe sind abzugrenzen von den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 2 SGB II und § 30 Abs. 2 SGB XII. Diese Mehrbedarfe sollen die in der Zeit der Schwangerschaft erhöhten Aufwendungen in den Bereichen Ernährung, Körperpflege und Fahrtkosten ausgleichen und umfassen nicht die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII. 51

Im Einzelfall sind vorrangige Unterhaltsansprüche z. B. gegen den Vater des Kindes nach § 1615I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu prüfen. 52

8.1. Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft umfasst die erstmalige Ausstattung insbesondere mit Kleidungsstücken (Umstandskleidung), welche aufgrund der körperlichen Veränderungen im Zuge der Schwangerschaft angeschafft werden müssen. Was im Einzelnen von der Erstausrüstung bei Schwangerschaft insbesondere umfasst ist, ist der Anlage 2 - Teil B2 zu entnehmen. 53

Die Leistungen werden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des vierten Schwangerschaftsmonats (13. SSW), ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin gewährt. In besonderen Einzelfällen (z.B. Mehrlingsschwangerschaft) kann eine Auszahlung vorzeitig erfolgen. 54

8.2. Erstausrüstung bei Geburt

Die Erstausrüstung bei Geburt, bezogen auf das Neugeborene, umfasst die erstmalige Ausstattung mit entsprechender Bekleidung und mit Gegenständen, die das Neugeborene zur Grundversorgung typischerweise benötigt. Was im Einzelnen von der Erstausrüstung bei Geburt umfasst ist, ist der Anlage 2 – Teil B2 zu entnehmen. 55

Der Bedarf ist bis spätestens zwei Monate vor dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin zu decken. Damit wird sichergestellt, dass erforderliche Anschaffungen rechtzeitig erfolgen können. 56

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Bedarf unter Berücksichtigung dessen, dass einzelne Gegenstände (z. B. Wickeltisch) nur in einmaliger Ausführung benötigt werden. 57

9. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Für die Gewährung von Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gelten die Regelungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII. 58

Für den Rechtskreis SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit (= Träger der Leistung nach § 6 SGB II). 59

Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes folgt die Stadt Dessau-Roßlau bei der Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. 60

Der Auszug der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit in der derzeit geltenden Fassung wird als Anlage 3 Bestandteil der Richtlinie. Soweit Änderungen in den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, ist für den Rechtskreis SGB XII die weitere Anwendbarkeit zu prüfen und ggf. neu festzulegen. 61

10. Allgemeine Bestimmungen und Festlegungen

Bei der Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II und nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII ist der konkrete Bedarf zu ermitteln und die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. 62

Dies kann im Einzelfall durch einen Hausbesuch überprüft werden. 63

Abweichungen von den Pauschalen sind aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls möglich, z. B. aufgrund Wohnungszuschnitt/Aufteilung der Räume bei einem Mehrpersonenhaushalt; Berücksichtigung eines behinderungsbedingten/krankheitsbedingten Mehraufwands. 64

Bei der Zusammenstellung der vom Grundbedarf umfassten Bekleidung wurde ein an den grundlegenden Hygienebedürfnissen orientierter mehrfacher Wechsel der Bekleidung berücksichtigt. 65

Die Leistungsgewährung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das Konto der leistungsberechtigten Person. 66

Für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ist die leistungsberechtigte Person nachweispflichtig. Die Nachweispflicht wird erfüllt durch Aufbewahrung der Kaufbelege für die Dauer von 24 Monaten. Der Träger der Leistungen hält sich die Prüfung vor. 67

Können Bedarfe, welche aus dem Regelsatz zu erbringen sind, nicht gedeckt werden, liegen gegebenenfalls hier die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII vor. 68

11. Erweiterter Personenkreis

Einen Anspruch auf einmalige Leistungen können auch Personen haben, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, den besonderen Bedarf jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 31 Abs. 2 S. 1-2 SGB XII, § 24 Abs. 3 S. 3-4 SGB II). 69

Der besondere Einkommenseinsatz, der der nachfragenden Person zumutbar ist, wird wie folgt geregelt: 70

Das im Entscheidungsmonat über den Bedarfssatz nach SGB II bzw. SGB XII liegende Einkommen (übersteigendes Einkommen) ist grundsätzlich in voller Höhe auf den einmaligen Bedarf anzurechnen. Über diesen Betrag hinaus kann das Einkommen bis zu sechs Monate berücksichtigt werden (insgesamt also sieben Heranziehungsmonate). Hierzu ist eine Prognose über den voraussichtlichen monatlichen Bedarf und das zu erwartende Einkommen zu treffen. 71

Weitere Ausführungen zur Anwendung und Umsetzung der Regelungen zum erweiterten Personenkreis können dem Rundschreiben 2021/3 zu § 31 SGB XII des Bundesministeriums für Arbeit, und Soziales entnommen werden, welches in Anlehnung anzuwenden ist (siehe Anlage 5). 72

12. Pauschalierung

Nach § 31 Abs. 3 SGB XII und § 24 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB II können die Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung sowie die Leistungen der Erstausrüstung für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt als Pauschalbeträge erbracht werden. D. h. es wird ein Geldbetrag, welcher sich aus verschiedenen einzelnen Positionen zusammensetzt, gebildet. 73

Ist eine vollständige Erstausrüstung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form einer Pauschale gewährt. Die jeweiligen Pauschalen stellen Höchstbeträge dar. Wird keine vollständige Erstausrüstung notwendig, sind die Pauschalen einzelfallbezogen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu ermitteln und zu gewähren 74

Welche Gegenstände/Bekleidung in welcher Menge zur Grundausrüstung nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII gehören und welche Pauschale hierfür gewährt wird, ist der Anlage 2 zu entnehmen. 75

13. Berichtswesen

Das Jobcenter übermittelt der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Soziales und Integration, halbjährlich folgende statistische Angaben 76

- Anzahl Bewilligungen, aufgeteilt in die entsprechenden Bereiche 77
a) Erstausrüstung Wohnung und
b) Erstausrüstung Bekleidung sowie Schwangerschaft und Geburt

- Höhe der Leistungen für die Bewilligungen, aufgeteilt in die entsprechenden Bereiche 78
c) Erstausrüstung Wohnung und
d) Erstausrüstung Bekleidung sowie Schwangerschaft und Geburt

- Anzahl der Bewilligungen für Personen, die nicht im laufenden Bezug der Leistungen nach dem SGB II stehen und eine Leistung nach dieser Richtlinie erhalten haben. 79

um Tendenzen und Entwicklungen ableiten zu können.

Der Träger der örtlichen Sozialhilfe ist zur Erhebung dieser statistischen Angaben für den Bereich des SGB XII verpflichtet. 80

14. Aktualisierung der Richtlinie

Die Anpassung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe gem. § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an gesetzliche Änderungen, an die aktuelle Rechtsprechung und an die aktuellen Preisentwicklungen werden durch das Amt für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau vorbereitet. 81

Eine Evaluation der gesamten Richtlinie erfolgt nach 5 Jahren nach in Kraft treten. 82

15. Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt zum 01.06.2023 in Kraft. 83

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ vom 01.04.2008 außer Kraft. 84

Bei Anträgen auf Leistungen für einmalige Bedarfe nach dem SGB II und SGB XII, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt und nicht rechtskräftig entschieden wurden, ist auf den Antragszeitpunkt abzustellen, sodass hier die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ vom 01.04.2008 noch Anwendung findet. 85

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. 86